



KUNDMACHUNG

Turnsaalordnung der Gemeinde Wattenberg

Der Gemeinderat hat mit Sitzungsbeschluss vom 05.09.2022 für den Turnsaal im KiVZ der Gemeinde Wattenberg nachstehende Turnsaalordnung erlassen:

1. Der Turnsaal steht in erster Linie, den Schulklassen der Volksschule Wattenberg, sowie auch dem Kindergarten und der Kinderkrippe Wattenberg für Turnunterricht oder elementarpädagogische Aktivitäten der Kinderbetreuung zur Verfügung.
2. Außerhalb der schulischen Benützung kann der Turnsaal auch von örtlichen und außerörtlichen Vereinen und Turngruppen nach Maßgabe der vom Gemeindeamt ausgestellten Bewilligung, nach mündlicher oder schriftlicher Anfrage reserviert werden. Es erfolgt eine Eintragung in den elektronischen Reservierungskalender der Gemeinde Wattenberg durch eine Gemeindebedienstete.
3. Die Benützung des Turnsaales darf jedoch nur im Beisein einer verantwortlichen Aufsichtsperson erfolgen. Dies kann der/die Turnkursleiter/in, Obmann oder Obfrau eines Vereines oder ein/e Gruppenleiter/in sein, an die oder dem ein Schlüssel auf Zeit ausgehändigt wird.
4. Das Betreten des Turnsaales ist nur in Turn- oder Hausschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen gestattet.
5. Ballspiele, die geeignet sind, am Turnsaal oder seiner Einrichtung ernste Schäden zu verursachen, sind untersagt.
Benützte Geräte sind nach Ende des Gebrauches wieder im Geräteraum nach vorliegendem Plan zu verwahren.
6. Die Turnsaalbenützer*innen haften für alle am Turnsaal und seinen Einrichtungen verursachten Schäden. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich im Gemeindeamt anzuzeigen.
7. Im Turnsaal, im Geräteraum, im Waschraum, im Toilettenbereich und in den Umkleieräumen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. In allen Räumen ist



das Rauchen verboten.

8. Das Betreten der übrigen Räume des Schulgebäudes ist untersagt.
9. Für die zeitgerechte Auf- und Absperrung des Haupteinganges zum Turnsaal vor Beginn und Ende des Turnbetriebes ist die Aufsichtsperson verantwortlich.
10. Den im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Turnsaalordnung ergehenden Weisungen des/der Schuldirektor*in oder des/der Gemeindebeauftragten ist Folge zu leisten. Wiederholte grobe Verstöße gegen die Turnsaalordnung haben bei schulfremden Benutzer*innen den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.
11. Die Turnsaalordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.



Angeschlagen am: 12.09.2022
Abzunehmen am: 27.09.2022
Abgenommen am: